



AGENZIA DELLE DOGANE E DEI MONOPOLI

UFFICIO DEI MONOPOLI PER IL VENETO E TRENINO ALTO ADIGE

SEZIONE OPERATIVA TERRITORIALE DI TRENTO

ANKÜNDIGUNG EINES WETTBEWERBS

für die Zuweisung einer ordentlichen Verkaufsstelle von Monopolwaren, einzurichten in der Gemeinde
SALURN (BZ)

Prot. N. 27996/2015

I – GEGENSTAND UND BEDINGUNGEN

Die Behörde der Agenzia delle Dogane Monopoli hat nach Anerkennung der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit im öffentlichen Interesse beschlossen, eine neue Verkaufsstelle in der Gemeinde SALURN (BZ) einzurichten und zu diesem Zweck wird mit dieser Ankündigung der entsprechende Wettbewerb ausgeschrieben für die Ernennung des vorläufigen Betreibers des Geschäfts gemäß Art. 21 des Gesetzes Nr. 1293 vom 22. Dezember 1957 sowie Art. 50 der entsprechenden Durchführungsverordnung, genehmigt mit D.P.R. Nr. 1074 vom 14.10.1958 und dem Gesetz Nr. 1219 vom 14. Oktober 1960.

Das Gebiet, in dem das neue Geschäft gelegen sein muss, ist wie folgt eingegrenzt:

„Alle kommerziellen Lokale in der Gemeinde Salurn in Hauptstrasse Nr 9 und alle Lokale mindestens 300 mt weiter von Tabakwarengeschäft“

Der Wettbewerb ist nachfolgenden Personengruppen vorbehalten, die über eine nach Ermessen dieses Regionalbüros als geeignet anerkannte Räumlichkeit verfügen können:

- a) Flüchtlinge, auf deren Namen bereits eine Verkaufsstelle von Monopolwaren im Herkunftsland lautete, oder bei Tod des Flüchtlings, der Ehepartner oder eines der Kinder. Der Teilnehmer, der unter diese Kategorie fällt, hat nur Anspruch auf die Zuweisung, wenn er in Italien noch kein Tabakgeschäft kraft der Vorzugsberechtigung in Verbindung mit der Eigenschaft als Flüchtling, auf dessen Namen bereits eine Verkaufsstelle im Herkunftsland lautete, betrieben hat.
- b) Kriegsinvalide, Kriegswitwen oder Kriegswaisen und gemäß dem Gesetz gleichgestellte Kategorien
- c) Für militärische Tapferkeit Ausgezeichnete, Zivilblinde, sonstige Flüchtlinge, Versehrte und Arbeitsinvalide mit einer Erwerbsfähigkeitsminderung von mindestens 40%, Witwen von bei der Arbeit Verstorbenen.

Den Personen der Kategorie a) wird gegenüber denen der Kategorie b) der Vorzug gegeben. Beiden wird der Vorzug gegenüber den Personen der Kategorie c) gegeben.

Unter den Teilnehmern derselben Kategorie werden wie folgt bevorzugt:

- 1) Personen, die mindestens zwei der Kategorien a), b) und c) angehören
- 2) Personen, die eine stärkere direkte familiäre Belastung haben
- 3) Personen, die über die als vorzuziehend anerkannten Räumlichkeiten für die Betreibung der Verkaufsstelle entsprechend den von der Behörde erlassenen Bestimmungen verfügen.

Die vorgeschlagenen Räumlichkeiten müssen sich in dem in dieser Ankündigung angegebenen Gebiet befinden und müssen mindestens 300 m von den anderen im Gebiet bestehenden Verkaufsstellen entfernt sein. Sie müssen bestimmten Anforderungen in Bezug auf die Größe gerecht werden, einen direkten Zugang zur öffentlichen Straße haben und die hygienischen Bedingungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Räumlichkeiten für die Einrichtung der Verkaufsstelle eignen. Die Räumlichkeiten werden in dem Zustand berücksichtigt, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Ablauffrist dieser Ausschreibung befinden. Um berücksichtigt zu werden, müssen neue Gebäude im Hinblick auf den Rohbau komplett sein, auch wenn die Feinarbeiten oder Fußböden noch nicht fertiggestellt sind.

Der Gewinner des Wettbewerbs wird zum vorläufigen Betreiber der neuen Verkaufsstelle ernannt und muss eine Probezeit von drei Jahren absolvieren. Nach Ablauf dieser Probezeit und je nach den erzielten Ergebnissen kann die Verkaufsstelle nach Ermessen dieses Büros endgültig eingerichtet oder abgeschafft werden.

Wenn die probeweise eröffnete Verkaufsstelle nach Ablauf des oben genannten Zeitraums endgültig eingerichtet werden sollte, kann der vorläufige Betreiber den öffentlichen Auftrag oder die direkte Zuweisung erhalten, vorausgesetzt, er hat die Verkaufsstelle unterbrechungslos und beschwerdefrei betrieben.

II – FRISTEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE TEILNAHME

Für die Teilnahme am Wettbewerb ist dieser Zweigstelle Trient des Agenzia delle Dogane e dei Monopoli – Ufficio dei Monopoli per il Veneto e Trentino Alto Adige - Sezione operativa territoriale di Trento an die Adresse in Via C. Vannetti n. 13 -38122 Trento bis zum 14/10/2015 ein Antrag auf Stempelpapier zu 16,00 € zu senden, der die nachfolgenden unter Eigenverantwortung des Teilnehmers abgegebenen Erklärungen enthalten muss:

- 1) Persönliche Angaben, Geburtsort und Geburtsdatum, Adresse des Teilnehmers und Unterschrift
- 2) Standort der Räumlichkeiten, in denen die Verkaufsstelle eingerichtet werden soll, mit Angabe von Straße und Hausnummer sowie anderen Angaben, um diesen Ort eindeutig feststellen zu können
- 3) Kategorie oder Kategorien (laut Abschnitt I), der/denen der Teilnehmer angehört. Wenn es sich beim Teilnehmer um einen Flüchtling handelt, ist auch das

Herkunftsland anzugeben und, wenn bereits eine Verkaufsstelle von Monopolwaren auf seinen Namen gelautet hat, sind auch die Daten der entsprechenden Lizenz und der offiziellen Urkunde anzugeben, auf deren Grundlage er diese Eigenschaft beweisen kann und dass er zuvor kraft seiner Vorzugsberechtigung keine Verkaufsstelle zugesprochen bekommen hat.

4) Direkte familiäre Belastung. Unter Familie sind der Ehepartner, die Kinder (nur minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die noch zu Lasten leben oder die permanent berufsunfähig sind) sowie die Eltern zu verstehen, wobei alle im gemeinsamen Haushalt leben müssen. Die Anerkennung der direkten familiären Belastung des Teilnehmers erfolgt gemäß den für die Zuweisung der zusätzlichen Zulage für die Familie für abhängige ArbeitnehmerInnen des Staates von den geltenden Bestimmungen festgelegten Kriterien.

5) Erklärung, dass der Teilnehmer von keinem der Ausschlussfälle laut Art. 6 und 18 des Gesetzes Nr. 1293 vom 22.12.1957 oder von der Situation laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 384 vom 23.07.1980 betroffen ist (dass er in den fünf Jahren zuvor nicht auf eine Verkaufsstelle verzichtet hat) und dass er sich verpflichtet, innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist eventuelle Unvereinbarkeitsgründe entsprechend den Art. 7 und 18 des genannten Gesetzes Nr. 1293/1957 zu beseitigen. Die Erklärungen entsprechend den Punkten von 1) bis 3) sind Voraussetzung für die Gültigkeit des Antrags.

III - ENTSCHEIDUNG

Die Rangliste der Teilnehmer wird von diesem Büro gebildet.

Der Teilnehmer, der auf der Grundlage der im Antrag abgegebenen Erklärungen Vorzugstitel aufweist, muss binnen der endgültigen Frist von 30 Tagen nach Aufforderung seitens dieses Büros die nachfolgenden Unterlagen vorlegen:

a) – Urkunde zum Beweis, dass er die Voraussetzungen erfüllt, auf deren Grundlage die Zuweisung erfolgt, d.h.:

1) Bei Flüchtlingen, auf deren Namen bereits eine Verkaufsstelle von Monopolwaren im Herkunftsland lautete: Bescheinigung des Flüchtlingsstatus, ausgestellt vom Präfekten der Wohnsitzprovinz sowie Lizenz im Original oder als beglaubigte Kopie oder Fotografie oder andere offizielle Urkunde, mit Ausnahme von Notorietätsakten, ergänzt durch: Todesurkunde des Flüchtlings und Familienbogen, wenn der Teilnehmer der Ehepartner oder das Kind des Flüchtlings ist, auf dessen Namen bereits eine Verkaufsstelle lautete. Der Teilnehmer muss außerdem eine Ersatzerklärung des Notorietätsakts vorlegen, aus der hervorgeht, dass er im gesamtstaatlichen Gebiet noch kein Tabakgeschäft kraft der Vorzugsberechtigung in Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Flüchtling, auf den bereits eine Verkaufsstelle lautete, zugeteilt bekommen hat. Beim Ehepartner oder dem Kind eines ehemaligen Betreibers muss in dieser Ersatzerklärung des Notorietätsakts außerdem angegeben sein, dass kein anderer Angehöriger der Familiengemeinschaft diesen Vorteil in Anspruch genommen hat.

2) Bei Kriegsinvaliden oder Kriegswitwen oder Kriegswaisen oder Angehörigen gesetzlich gleichgestellter Kategorien: Beschluss zur Bewilligung der Rente im Original oder als beglaubigte Kopie oder entsprechende von der Generaldirektion der Kriegsrenten oder den Herkunftsbehörden ausgestellte Bescheinigung oder Invaliditätserklärung, ausgestellt von der zuständigen Provinzvertretung der Opera Nazionale Invalidi di Guerra, in der die Urkunden angegeben sind, auf deren Grundlage die Eigenschaft als Invalide anerkannt wurde.

3) Bei für militärische Tapferkeit Ausgezeichneten: Patent für die Auszeichnung für militärische Tapferkeit im Original oder als beglaubigte Kopie oder Urkunde zur Bewilligung der Auszeichnung

4) Bei Arbeitsinvaliden oder Witwen von bei der Arbeit Verstorbenen: vom Nationalen Institut für Versicherung gegen Arbeitsunfälle (INAIL, Istituto Nazionale Assicurazione Infortunio sul Lavoro) ausgestellte Bescheinigung. Bei Invaliden muss in der Bescheinigung ebenfalls der Anteil der Verminderung der Erwerbsfähigkeit angegeben sein.

Die Unterlagen laut den vorhergehenden Punkten sind im Original oder als beglaubigte Kopie gemäß Gesetz Nr. 15 vom 04.01.1968 in der geltenden Fassung vorzulegen.

b) – Bei Zivilblinden Bescheinigung des Amtsarztes der Wohnsitzgemeinde oder des Provinzarztes, aus der hervorgeht, dass der Teilnehmer vollständig blind ist.

c) – Urkunde zum Beweis, dass die angebotenen Räumlichkeiten auf den Namen des Teilnehmers vollständig zur Verfügung stehen und insbesondere:

1) Bei Pacht oder Unterpacht: entsprechend eingetragener Vertrag für die Räumlichkeiten. Der Vertrag muss mindestens ab dem Ablauf der oben genannten Frist gültig sein.

2) Bei Eigentum: Von der Finanzverwaltung ausgestellte Katasterbescheinigung oder beglaubigte Kopie der Eigentumsurkunde sowie Ersatzerklärung des Notorietätsakts mit der Bestätigung der vollständigen Verfügbarkeit der entsprechenden Räumlichkeiten.

IV - VERWIRKUNG

Das Recht auf Zuweisung der Verkaufsstelle wird verwirkt:

a) – Wenn die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht werden

b) – Wenn mit dem Antrag unwahre Erklärungen abgegeben wurden

c) – Wenn der Besitz der in dieser Ausschreibung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht vorliegt

d) – Wenn auf die Zuweisung vor der Einsetzung verzichtet wird

V – BENACHRICHTIGUNG ÜBER DEN BESCHLUSS ZUR ZUWEISUNG DER VERKAUFSTELLE

Jeder Teilnehmer wird über die Zuweisung der Verkaufsstelle durch Zustellung seitens des Gemeindedieners an die eigene Adresse benachrichtigt

sowie über den vollständigen Beschluss des Regionalbüros der Staatsmonopole, der auch die Rangliste der Teilnehmer beinhaltet.

Wenn der Teilnehmer, der die Zuteilung erhält, aus einem der in Abschnitt IV vorgesehenen Gründe seinen Anspruch verwirkt, wird die Verkaufsstelle entsprechend der Rangliste den anderen darin aufgelisteten Teilnehmern erteilt, die über den neuen Beschluss benachrichtigt werden.

VI – BESCHWERDEN

Gegen diese Ausschreibung ist die Aufsichtsbeschwerde beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen binnen einer Frist von dreißig Tagen nach deren Bekanntmachung zulässig, gemäß D.P.R. Nr. 1199 vom 24.11.1971.

TRIENT, 18/06/2015 **DER DIREKTOR**
Dott. P. Ferrara

Firma autografa sostituita a mezzo stampa
ai sensi dell'art. 3, comma 2, del DLgs. 39/93

VORDRUCK DES ANTRAGS (zu fassen auf Stempelpapier)

Der/die Unterzeichnete beantragt die Teilnahme am Wettbewerb für die Zuweisung einer Verkaufsstelle für Monopolwaren, einzurichten in der Gemeinde und erklärt daher unter Eigenverantwortung Folgendes:

1) Bei Zuweisung kann ich über die Räumlichkeiten in Via Hausnummer Gemeinde verfügen, wo ich beabsichtige, die einzurichtende Verkaufsstelle unterzubringen. Ich bin von keinem der Ausschlussfälle gemäß den Artikeln 6 und 18 des Gesetzes Nr. 1293¹⁾ vom 22.12.1957 betroffen oder von der Situation laut Art. 5 des Gesetzes Nr. 384²⁾ vom 23.07.1980. Ich verpflichte mich außerdem, alle eventuellen Unvereinbarkeitsgründe gemäß den Art. 7 und 18³⁾ des Gesetzes Nr. 1293 vom 22.12.1957 innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu beseitigen.

2) Ich gehöre der Kategorie an, da ich (Kategorie und Berechtigung angeben).

3) Ich habe folgende direkte familiäre Belastung:

**NACHNAME, VORNAME,
GEBURTSORT UND GEBURTSDATUM, STEUERNUMMER, WOHNSTZ DES TEILNEHMERS**

UNTERSCHRIFT

1) Gemäß den Vorschriften der Art. 6 und 18 des Gesetzes Nr. 1293 vom 22. Dezember 1957 dürfen folgende Personen keine Verkaufsstelle betreiben:

1) Minderjährige, ausgenommen sie sind zur *Betreibung eines Geschäfts befugt*

2) Personen, die keine Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind

3) Beschränkt entmündigte oder entmündigte Personen

4) Von Insolvenz betroffene Personen, die binnen der Ablauffrist dieser Ankündigung nicht aus dem Insolvenzregister gestrichen wurden

5) Personen, die nicht gegen Infektionskrankheiten oder ansteckende Krankheiten immun sind

6) Personen, die verurteilt wurden wegen:

a) Beleidigungen des Präsidenten der Republik oder gesetzgebender Versammlungen

1) Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren vorgesehen ist, auch wenn durch mildernde Umstände eine geringere Freiheitsstrafe verhängt wurde, oder Straftaten, für welche eine Strafe verhängt wurde, die den dauernden Ausschluss von öffentlichen Ämtern beinhaltet.

c) Straftaten gegen das Vermögen, die öffentliche Moral, die Sitte, den öffentlichen Glauben, die öffentliche Verwaltung, die Industrie und den Handel, sowohl wenn vom Strafgesetzbuch als auch von Sondergesetzen vorgesehen, für welche die verhängte Strafe eine Freiheitsstrafe von mindestens dreißig Tagen oder ein Bußgeld beinhaltet, das laut Strafgesetzbuch in eine Freiheitsstrafe von mindestens dreißig Tagen umgewandelt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde.

d) Schmuggel, unabhängig von der verhängten Strafe

7) Personen, die in den vorhergehenden fünf Jahren auf die *Betreibung eines Magazins verzichtet haben*

8) Personen, die auf dem Verwaltungswege von einem Verfahren wegen Schmuggel von Monopolwaren zu ihren Lasten betroffen waren. Die Behörde hat das Recht, die *Betreibung zu genehmigen, wenn mindestens fünf Jahre seit Erlöschen der Straftat vergangen sind.*

9) Personen, die ihrer Eigenschaft als *Betreiber oder Helfer eines Magazins oder einer Verkaufsstelle oder von anderen Aufgaben im Zusammenhang mit Beziehungen zur Behörde der staatlichen Monopole enthoben wurden, wenn nicht mindestens fünf Jahre seit der Enthebung vergangen sind.*

2) Gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 384 vom 23. Juli 1980 können die Personen, die auf die *Betreibung eines entsprechenden Geschäfts in den fünf Jahren zuvor verzichtet haben, keine Verkaufsstelle zugewiesen bekommen.*

3) Gemäß den Vorschriften der Art. 7 und 18 des Gesetzes Nr. 1293 vom 22. Dezember 1957 dürfen folgende Personen keine Verkaufsstelle betreiben:

1) Personen, die mit andauerndem Arbeitsverhältnis für *abhängige Arbeit bei anderen beschäftigt sind*

2) Personen, die *unabhängig von der jeweiligen Berechtigung ein anderes Magazin oder eine andere Verkaufsstelle betreiben oder mit einer Person zusammenleben, die ein anderes Magazin betreibt oder in einem Amt oder einem Werk der staatlichen Monopole arbeitet oder der Finanzwacht angehört.*

Die Unvereinbarkeit erlischt, wenn der/die *Betreffende innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist die Ursache beseitigt.*